



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster

Dezernate 21

28. Juni 2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39,10.02-3-

OAR Schwalfenberg / MRin

Axler

Telefon 0211 871-2584/2586

Telefax 0211 871-

referat15@im.nrw.de

Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG bei Vorliegen eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG

Ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffern 10.1 und 25.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) weise ich darauf hin, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG einer Titelerteilung gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dann nicht entgegensteht, wenn bei einem Asylantragsteller vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereits bestandskräftig ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (sog. europarechtliches Abschiebungsverbot) festgestellt wurde und Ausschlussgründe im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis d) AufenthG nach Feststellung der Ausländerbehörde nicht vorliegen, wenn also der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie - QualfRL) hat.

Im Einzelnen:

In der ausländerrechtlichen Praxis stellt sich die Frage, ob die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG auch in solchen Fällen eingreift, in denen bei einem Asylantragsteller bereits bestandskräftig sog. europarechtliche Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG festgestellt wurden, hinsichtlich des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aber noch ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Vom Wortlaut her steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Vorschrift des § 10 Abs. 1 AufenthG entgegen, da das Asylverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



und in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein Regelanspruch wie der des § 25 Abs. 3 AufenthG einen die Sperrwirkung ausschließenden „gesetzlichen Anspruch“ vermittelt. Für § 25 Abs. 3 AufenthG wird wegen der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgten ausdrücklichen Ergänzung des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, die keine Entsprechung in § 10 Abs. 1 findet, überwiegend davon ausgegangen, dass kein gesetzlicher Anspruch vorliegt.

Etwas anderes ergibt sich für die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten jedoch aus dem in Art. 24 Abs. 2 QualfRL verankerten Anspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels. Diese europarechtliche Vorgabe erfordert eine richtlinienkonforme Auslegung des § 25 Abs. 3 AufenthG, die in den AVwV zum AufenthG bereits Niederschlag gefunden hat: So wird in Ziffer 25.3.2 der AVwV zu § 25 Abs. 3 AufenthG beschrieben, dass den Ausländerbehörden bei Vorliegen sog. europarechtlicher Abschiebungsverbote (§§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG), die einen subsidiären Schutzanspruch nach Art. 15 der QualfRL auslösen, im Hinblick auf Art. 24 Abs. 2 QualfRL selbst in atypischen Fallgestaltungen kein Ermessen zustehe. Dies bedeutet zugleich, dass der Regelanspruch des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG im Falle der erfolgten Zuerkennung sog. europarechtlicher Abschiebungsverbote als "gesetzlicher Anspruch" zu qualifizieren ist, mit der Folge, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG der Erteilung des Aufenthaltstitels - trotz eines ggf. noch anhängigen Rechtsstreits bezüglich der Asyl- / Flüchtlingsanerkennung - nicht entgegensteht.

Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen ein Ausschlussstatbestand gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis d) AufenthG vorliegt. Da nach der vom Bundesgesetzgeber gewählten Regelungsstruktur mit dieser Norm die Ausschlussklausel des Art. 17 Absatz 1 der QualfRL in deutsches Recht umgesetzt wurde, finden die dort genannten Tatbestände auch in den Fällen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG Anwendung (vgl. Ziffer 25.3.7.1 AVwV). In diesen Fällen bleibt es - nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens - bei der Duldung des Betroffenen; auf das etwaige Vorliegen zusätzlicher Ausschlussstatbestände gem. Art. 24 Abs. 2 QualfRL kommt es dabei nicht mehr an.



Daneben ist auch § 5 Abs. 4 AufenthG als Ausschlussgrund weiterhin zu beachten.

Seite 3 von 3

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag
gez.: Schnieder



Begleitet:

Angestellte